

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2018
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/
Einstellungsjahr 2015**

Prüfungsbereich 4: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- Korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
I. Klausurteil: Staatsrecht				
1.				
-Je richtiger Antwort 1 Punkt-				
1. Bundespräsident				
2. Bundesregierung				
3. Bundespräsident				
4. keine Antwort ist richtig				
5. Bundesrat				
6. Bundespräsident				
7. keine Antwort ist richtig				
	(7)			
2.				
Zu prüfen ist, ob der Bundespräsident Frau Merkel zu Recht zur Bundeskanzlerin ernannt hat.	0,5			
Rechtsgrundlage ist Art. 63 II 2 GG.	1			
Zur Ernennung müssten die Voraussetzungen nach Art. 63 GG und § 4 GOBt erfüllt sein.	1			
Nach Art. 63 I wird der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt. Der Bundespräsident unterbreitete hier den Vorschlag, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.	2			
Gem. § 4 Satz 1 GOBt erfolgt die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln, also geheim. Laut Sachverhalt erfolgte die Wahl geheim, sodass auch § 4 Satz 1 GOBt erfüllt ist.	2			
Nach Art. 63 II 1 ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Nach Artikel 121 ist dabei von der gesetzlichen Mitgliederzahl auszugehen (absolute Mehrheit). Da der Sachverhalt diese Zahl nicht vorgibt, ist sie zu ermitteln.	2			
Der Bundestag besteht gem. § 1 I 1 BWahlG vorbehaltlich der möglichen Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Hinzu kommen die im SV genannten 46 Überhangmandate				

<p>und 65 Ausgleichsmandate. Der Bundestag hat also 709 gesetzliche Mitglieder.</p> <p>Die Mehrheit hiervon sind 355 Mitglieder. Frau Merkel hat 364 Stimmen auf sich vereinigt. Die nach Art. 63 II 1 erforderliche Mehrheit liegt damit vor.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Wahl liegen also insgesamt vor. Frau Merkel war damit nach Artikel 63 II 2 zur Bundeskanzlerin zu ernennen.</p> <p>Der Bundespräsident hat Frau Merkel somit zu Recht zur Bundeskanzlerin ernannt.</p> <p>Gesamtpunkte Staatsrecht</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>0,5</p> <p>(16)</p> <p>(23)</p>															
<p>II. Klausurteil: Privatrecht</p> <p>3.1. <u>Nichtigkeit:</u> Willenserklärung/Rechtsgeschäft ist von Anfang an nicht rechtswirksam (ungültig)</p> <p><u>Anfechtbarkeit:</u> Willenserklärungen/ Rechtsgeschäfte werden nachträglich unwirksam; sie bleiben ohne Anfechtung wirksam</p> <p>3.2. <u>Beispiele für Nichtigkeit</u> fehlende Geschäftsfähigkeit; Verstoß gegen die guten Sitten, Scheingeschäft (zwei Beispiele sind zu nennen)</p> <p><u>Beispiele für Anfechtbarkeit</u> Inhaltsirrtum, Erklärungsirrtum, arglistige Täuschung (zwei Beispiele sind zu nennen)</p> <p>3.3.</p> <table border="1" data-bbox="188 1444 938 1724"> <thead> <tr> <th></th> <th>nichtig oder anfechtbar</th> <th>Begründung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>anfechtbar</td> <td>Eigenschaftsirrtum § 119 Abs. 2 BGB</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>anfechtbar</td> <td>widerrechtliche Drohung §123 BGB</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>nichtig</td> <td>Geschäftsunfähigkeit § 105 Abs.2 BGB</td> </tr> </tbody> </table> <p>4. Vicky V könnte einen Anspruch auf Zahlung von 2,00 € für die Packung Kaugummi gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB haben.</p> <p>Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines Kaufvertrages gem. § 433 BGB zwischen V und K.</p>		nichtig oder anfechtbar	Begründung	a)	anfechtbar	Eigenschaftsirrtum § 119 Abs. 2 BGB	b)	anfechtbar	widerrechtliche Drohung §123 BGB	c)	nichtig	Geschäftsunfähigkeit § 105 Abs.2 BGB	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>(16)</p> <p>1</p> <p>1</p>			
	nichtig oder anfechtbar	Begründung														
a)	anfechtbar	Eigenschaftsirrtum § 119 Abs. 2 BGB														
b)	anfechtbar	widerrechtliche Drohung §123 BGB														
c)	nichtig	Geschäftsunfähigkeit § 105 Abs.2 BGB														

Der Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Antrag und Annahme gem. §§ 145 ff BGB zustande.	1			
Fraglich ist, ob die Auslage des Kaugummis mit dem Preisschild 1,50 € den Antrag darstellt.	1			
Gem. § 145 BGB stellt der Antrag eine Willenserklärung dar, die an eine bestimmte Person gerichtet ist und alle wesentlichen Vertragsinhalte enthält. Bei der Auslage des Kaugummis fehlt es am Rechtsbindungswillen. Die Auslage der Packung Kaugummi stellt vielmehr eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes dar.	3			
Der Antrag könnte daher von K ausgegangen sein, da er die Packung zum ausgewiesenen Preis von 1,50 € an die Kasse legte. Willenserklärung wurde in diesem Fall konkludent abgegeben durch K.	2			
Für das Zustandekommen des Kaufvertrages müsste V den Antrag des K angenommen haben. V wollte die Packung jedoch nicht für 1,50 € sondern für 2,00 € verkaufen.	2			
Damit hat V den Antrag von K nicht angenommen. Es liegen keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen vor. Es ist kein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen.	2			
Ergebnis: V hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 2,00 € gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB.	1			
	(14)			
Gesamtpunkte Privatrecht	(30)			
Zwischensumme:	53			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe:	58			

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	58,00		56,84	15	1 (sehr gut)
unter	56,84	bis	55,10	14	1 (sehr gut)
unter	55,10	bis	53,36	13	1 (sehr gut)
unter	53,36	bis	51,62	12	2 (gut)
unter	51,62	bis	49,30	11	2 (gut)
unter	49,30	bis	46,98	10	2 (gut)
unter	46,98	bis	44,66	9	3 (befriedigend)
unter	44,66	bis	41,76	8	3 (befriedigend)
unter	41,76	bis	38,86	7	3 (befriedigend)
unter	38,86	bis	35,96	6	4 (ausreichend)
unter	35,96	bis	32,48	5	4 (ausreichend)
unter	32,48	bis	29,00	4	4 (ausreichend)
unter	29,00	bis	25,52	3	5 (mangelhaft)
unter	25,52	bis	21,46	2	5 (mangelhaft)
unter	21,46	bis	17,40	1	5 (mangelhaft)
unter	17,40	bis	0,00	0	6 (ungenügend)